

Viertes Capitel

Gerichtsbareit.

Die Herren von Wangenheim übten theils als freie Dynasten und kraft ihres eigenen Rechts in ihren beiden Stamm-Herrschaften Wangenheim und Winterstein mit den damit vereinigten Behringer Gütern, theils auch als Inhaber der Voigtei (*advocatia*) innerhalb ihrer von Fulda relevirenden Besitzungen Haina und Sonneborn die hohe und niedere Gerichtsbareit im weitesten Umfange aus, Gerichte über Hals und Hand wie sich der Orlamund'sche Lehnbrief von 1321 ausdrückt.

Diese von ihnen geübte Gerichtsbareit, mag nun aus der bei Auflösung der Gau-Verfassung auf das Geschlecht übergegangenen Grafengewalt in einem Theile des thüringenschen Westgaus und namentlich in der nordöstlichen Hälfte des Lupnitz-Gaus, oder aus der Voigtei über die Fulda'sche Villication Hayna und über die Hersfeldi'sche Villication Behringen, oder aus dem Besitze der Frohnhöfe zu Wangenheim und Winterstein und der Hoffhörigkeit ihrer Hintersassen, oder aus dem Zusammenwirken aller dieser drei Quellen ihren Ursprung genommen haben, jedenfalls hat sie doch schon früh feste Formen gewonnen und sehen wir, dass die Gerichtsherren schon frühzeitig die Ausübung besonders angestellten Richtern übertragen haben, welche Namens der Gerichtsherren an den verschiedenen Mahlstätten die Gerichtstage hielten, und Recht sprachen. Dieselben wurden zunächst wohl aus dem Kreise der Wangenheim'schen Burgmänner und ritterlichen Ministerialen genommen, und sind wir geneigt, denjenigen unter diesen Ministerialen, welchen wir als Voigt, *advocatus*, oder als *officiatus* bezeichnet finden, als mit der Wahrnehmung der richterlichen Functionen beauftragt anzunehmen. Als ein solcher tritt uns zuerst in der Urkunde von 1296 (Reg. 58 der ersten und Urkunde 17 der zweiten Sammlung) der *Borchardus dictus Rube* als *advocatus Sonnebornensis* entgegen und in der Urkunde vom Tage vor St. Margarethen-Tage 1318 (Reg. 73. der I. Sammlung) erscheint ein *Strierus advocatus*, welcher am 26. Debr. desselben Jahres *dictus Strieger* heisst (Reg. 75 der ersten Sammlung) und ohne Zweifel identisch ist mit dem *dictus Strieg* der Urkunde vom VIII. Kal. Maii 1325 (Regeste 28 der II. Sammlung) und dem *Henricus dictus Strieger*, *officiatus noster* der Urkunde vom 16. October 1326 (Reg. 79 der ersten und 29 der II. Sammlung). Wahrscheinlich ist derselbe aber auch der *Heyno dictus Vogt*

welcher am III. J. lichen Gerichts-V erscheint (Reg. des Antheils des denfels an sein lung). Im Jah Einigung vom 16 Friedrichs und Schiedsrichter be Jüngern erkol Hermann Sch

In dem Leb Januar 1357 (R von Wangenh men, wenn „der „Bruder Lutz a „landgräflichen „stedter und T „genheim Geri Sontage nach 1 Archfeld und „gnädigen holde „genheim, Jun „ren zu Wang hegt, vor welch Apel, ihren Sie genheimer Flu in Wangenhei sie der Aebtissin rinen-Kloster in kauft haben, ih heim und seine Lehnherren nun dem Gerichte w also gefreit, de aber fügt Fried rinen-Kloster erk kungsweise (*lut* Preusse (wahr fallen sind, und Katharinae vo Aus dieser

welcher am III. Nonas Mai und am XI^o, Kal. August 1331 bei den feierlichen Gerichts-Verhandlungen vor dem Hainaer Thore zu Sonneborn erscheint (Reg. 35 u. 36 der II. Sammlung) und 1337 die Ueberlassung des Antheils des alten Friedrich v. Wangenheim am Schlosse Brandenfels an seinen Neffen Friedrich bezeugt (Reg. 90 der ersten Sammlung). Im Jahre 1349 wird Heinrich Strieger in der vetterlichen Einigung vom 16. October von Friedrich des Aeltern und seiner Neffen Friedrichs und Lutzens v. W. Seite neben Heinrich Kellner zum Schiedsrichter bei vorfallenden Uneinigkeiten mit ihrem Vetter Lutz dem Jüngern erkoren, während der Letztere Hermann Strieger und Hermann Schnauss (Snoitzen) als Schiedsrichter erwählt hat.

In dem Lehnbriefe des Landgrafen Friedrich des Strengen vom 3. Januar 1357 (Reg. 108 der ersten Sammlung) werden die Gerichte der von Wangenheim als bestehend und geographisch begrenzt angenommen, wenn „dem Marschall Friedrich von Wangenheim und seinem „Bruder Lutz alle durch den Tod des Heinrich von Salza erledigten „landgräflichen Lehnstücke in Wangenheimer, Brüheimer, Eberstedter und Tungedaer Flur, oder wo die sonst in der von Wangenheim Gerichten gelegen sind“ von Neuem geliehen werden. Am Sontage nach Michaelis 1384 wurde in Wangenheim von Tytzel Archfeld und Rudiger Vornowe als „Richter und Amtmann unsrer „gnädigen holden Herren Juncker Friedrich des Aeltern Herrn zu Wangenheim, Juncker Lutzens und dessen Brüder Fritz und Apel Herren zu Wangenheim und Winterstein“ ein öffentliches Gericht gehegt, vor welchem Apel von Hochheim und seine Söhne Fritz und Apel, ihren Siedelhof zu Wangenheim, 3 $\frac{1}{4}$ Hufen Landes in Wangenheimer Flur, ein Pfund ewigen Geldes von verschiedenen Censiten in Wangenheim und 30 Acker Holz in der Schnepfenhart, welche sie der Aebtissin Agnes Prinzess von Hessen und dem St. Katharinen-Kloster in Eisenach für 52 Mark Eisenachscher Währung verkauft haben, ihren Lehnherren Friedrich dem Aeltern von Wangenheim und seinen Vettern „wie es Recht ist“ aufgelassen haben, und diese Lehnherren nun dieses Gut „wie es Lehnrecht ist“, aufgenommen und dem Gerichte wieder als „freies Gut“ überantwortet haben, um solches, also gefreit, der Käuferin und ihrem Kloster zu übergeben. Zugleich aber fügt Friedrich der Aeltere von Wangenheim dieser vom Katharinen-Kloster erkauften Besitzung noch 3 Hufen arthastigen Landes schenkungsweise (*luterlichen dorch god*) hinzu, welche ihm von Hermann Preusse (wahrscheinlich dem Geschlechte der Schaffs angehörig) angefallen sind, und freit und eignet sie in gleicher Weise dem Kloster St. Katharinae vor Eisenach.

Aus dieser wegen ihres ganzen Inhalts interessanten Urkunde (Reg.

115 dieser II. Sammlung) geht unzweifelhaft hervor dass das Gericht zu Wangenheim ein Gesamtgericht beider Stämme war.

Vor diesem Gesamtgerichte zu Wangenheim hatte auch derselbe Friedrich der Aeltere des Stammes Wangenheim, als er seine Hälfte des Schlosses und des Dorfes Wangenheim dem Landgrafen Balthasar 1395 zu Lehn auftrug, dieses „sein und seiner Erben rechtes, freies, „eigenes, erbliches Gut“ feierlich aufgelassen und darauf verzichtet „wie „sich das zu thun von Rechtswegen gebührte“ worauf der Landgraf, nachdem er diesen Theil Wangenheim „über Jahr und Tag und so lange „das den Rechten nach nothwendig“ erschien, ohne Rechtseinsprache innegehabt, denselben dem frühern freien Herren als rechtes Lehn wieder übergab (Reg. 136 der II. Sammlung).

Als Hans der Aeltere von Wangenheim, der nächste Stammvater des jetzt blühenden Stammes Winterstein 1469 seine Güter unter seine Söhne und Sohnes-Kinder theilte, nennt er zwar bei jedem seiner Söhne in dem für ihn ausgeworfenen Theile der Güter die Gerichtsbarkeit auch mit als Zubehör des Theils, es scheint aber darum doch ebensowenig eine wirkliche Theilung der Gerichte zwischen den Söhnen erfolgt zu sein, als früher zwischen den beiden Stämmen, und wenn beide Stämme zu dieser Zeit noch gemeinschaftlich ihre Richter bestellten, so war eine solche Zersplitterung der Gerichte auch ebensowenig einseitig ausführbar, als sie überhaupt nothwendig erscheinen konnte.

Der bestellte Wangenheim'sche Gesamt-Richter hielt aber an verschiedenen Mahlstätten namentlich zu Wangenheim, zu Winterstein und zu Sonneborn seine ordentliche Gerichtstage ab, in welchen der Richter mit den Schöffen zu Gericht sass, die Schöffen das Urtheil fanden, und der Gerichtsschreiber das Protokoll führen musste, wie ein interessantes Protocollbuch aus dem Ende des 15. und Anfange des 16. Jahrhunderts über die zu Winterstein abgehaltenen Gerichtstage uns darüber Auskunft giebt. Es fanden vier ordentliche Gerichtstage im Jahre statt, der erste am Montag nach Walpurgis, der zweite vierzehn Tage danach, der dritte am Montag nach Michaelis, der vierte vierzehn Tage später. Zu diesen Gerichtstagen mussten alle Unterthanen erscheinen, und der Heimbürge jeden Orts, die vorgefallenen Vergehen zur Anzeige bringen (rügen). Wer ausser diesen ordentlichen Gerichtstagen Recht suchte, musste die Unkosten des ausserordentlichen Gerichtstags tragen.

Die ordentliche Gerichts-Sitzung wurde regelmässig mit dem sogenannten Rügegerichte eröffnet, das heisst mit der Anzeige und Bestrafung der kleinern Polizei-Vergehen aus den einzelnen Gemeinden, welche der Gemeinde-Vorstand zur Sprache bringen musste. Nach Beendigung des Rügegerichtes begannen dann die Verhandlungen in Civil-Process-Sachen oder auch in peinlichen Strafsachen.

Wenn keine vor das Rügegericht gehörigen Polizei-Fälle vorgekommen sind, so wird dieses im Protocolle ausdrücklich bemerkt, wo es denn z. B. heisst:

„Dye von Kelberfelst die wyssen in rug nicht anders von yn dan gut byfs uff die negsten vierzehn tagk (das ist: der nächste Gerichtstag).

Dye auf der Sonder dye wyssen in rug nich anders von in dan gut byfs uff die negste vierzehn tagk.

Dye Fischbacher die wyssen in rug nicht anders von yn den guts byfs vff die negste vierzehn tagk.

Dye von Winterstein u. s. w.“

Die Schöffen finden in Straf- wie in Civil-Process-Sachen das Urtheil. Wenn das Urtheil der Wintersteiner Schöffen gescholten wird, geht die Berufung an die Schöffen zu Behringen, von den Schöffen zu Sonneborn geht die Berufung an die Schöffen zu Haina, und von da an die Schöffen und den Rath zu Vacha, worin wir ein Ueberbleibsel der Fulda'schen Meierei und des Fulda'schen Hofrechts erkennen. Das von den Schöffen, an welche die Berufung ergangen war, gefundene Urtheil wurde dann von dem Richter im Namen seines Junkers und Gerichtsherrn publizirt.

In dem Vertrage von 1527 (Reg. 298 der ersten Sammlung) heisst es im 29. Artikel:

Die Gerichte belangend sollen die von Wangenheim nun hinfort, auf dass Einigkeit erhalten, muthwillige Handlung die da aus Nichtbestrafung erwächst, gestraft werden möge, in allen ihren Dörfern, wie es bei ihren Eltern gewesen, die Gerichte aufrichten und fortgehen lassen und mit einem gemeinen Richter der ihnen allen mit Eiden verpflichtet solche Gerichte in ihren Dorfschaften hegt und ansetzt, dazu mit etlichen und tüchtigen Schöffen bestellen und was alsdann jedes Theils Männer für Ansprüche an des andern Theils Männer zu haben vermeinen, auch andern das Recht ohne Aufzug und Verhinderung ergehen lassen, auch was ihnen deshalb gerichtlich, es sey Busse oder anders zufällt, soll ein jeder seinen Antheil und weiter nichts davon nehmen; es soll auch kein Theil seine Männer schützen dem andern zuwider, sondern was Recht alle Zeit ergehen lassen.

In welchem Umfange aber die Herrn v. Wangenheim ihre gerichtsherrlichen Befugnisse und legislatorische Gewalt innerhalb ihrer Stammgüter und Herrschaften ausübten, zeigt die nachfolgende am 1. May 1608 erlassene Gerichts-Ordnung, welche im Originale noch vorhanden ist.

Gerichts-Ordnung

durch alle von Wangenheim des Stammes Winterstein in ihren Gerichten zu halten geboten undt strecklichen nachzuleben.

2. Chron. am 19 Cap.

Sehet zu ihr Richter, was ihr thut, dan ihr haltet das Gericht nicht den Menschen sondern dem Herrn, und er ist mit euch im Gerichte, darumb lasset die Furcht des Herrn bei euch seyn undt hütet euch und thuts, dan bei dem Herrn unsern Gott ist kein Vnrecht noch ansehen der Personen noch annehmen der Geschenke.

Eydt der Richter undt Schöppen.

Unsere richter undt Schöppen sollen geloben undt schwören Das sie an diesem unsern Gerichte, dem Rechten nach, undt dießer Ordnung gemäß Irem besten Verstande nach Menniglich hohes undt niedriges Standes, Armen und Reichen, gleich urtheilen, sprechen, thun und handeln wollen Vndt das nicht vnterlassen vmb lieb, neidt, vndt gunst, gabe, freundschaft, feindschaft noch Keinerley sachen willen wie die Menschen sinn erdencken mag, Auch darumb von den Parteyen in sonderheit nichts nehmen oder wiffentlich gewertig sein. Desgleichen in Vrteilenn ihnen keinen gefehrlichen Anhang machenn oder suchenn, in was gestalt oder schein das sein möchte Viel weniger die Rathschläge unndt Heimlichkeiten des Gerichts denn Parteyn oder Andern vor oder nach dem Vrtell eröffnen Sondern wann die Sachen vor das gericht kommen, detselbigen enthalten die sachen vndt Vrtell böser meinung nicht ufziehenn, vndt alles thun vndt lassen wollen was einem frommen vndt gerechten Richter vnnndt Schöppen gebühret vndt geziemt, getreulich vndt ohn gefehrde So war als ihnen Gott helfe, durch Jesum Christum vnnferm erlöser vnnndt Herren.

Ordnung der Straffen in den Ruhe-Gerichten hinfurder zue halten vnnndt nachzulebenn.

Nachdem Aus denn bißsher gehaltenenn Ruhe-Gerichten vndt der Schöppen unterschiedlichen erkenntnis so viel befunden, das die frevelthatenn, verwundungen, verleumbdungen vnnndt annders begangene Vnthatenn Vngleich vnnndt an einem orte höher als dem andern gestrafft worden, dahero Allerhandt vnwillenn Zanck auch der Gerichts-Personen anfeindung erfolgett,

Damit nun hinfurder in Aller Vnfer derer von Wangenheim des Stammes Winterstein Gerichtenn durch die Schöppen gleichme-

fsig erkandt vndt die verbrechung an einem orte Alfs dem Andern geſtrafft, ſol es in Zukunft alfo damit gehalten werden.

1.

Strafe der Gottesleſterunge.

Nemblichen Wann Jemandes, was Standes von Mans oder Weibs-Personen die wehren hinfurt bey Gott vndt ſeines Sohns herren Jeſu Chriſti namen oder blut, Krafft, macht, leib, gliedern, wunden, thodt, marter, Sacramenten vndt Elementen ſchweren oder leſtern wirdten, dieſelbigenn follenn erſtlichen Vierzehnn tage mit waſſer vndt brodt im gefengnis, Wo aber der oder dieſelbige zum Andern mahl in ſolcher leſterunge befunden alfo dann mit dem Pranger oder halz-Eyſenn an öffentlicher Stelle oder aber an Ihrem gute nach geſtalt der überführung geſtrafft werdenn.

Vndt do dieſelbenn zum drittenn mahl mit ſolcher Gottesleſterunge verbrechen Alfsdann an ihrem leibenn oder mit benemung ettlicher glider, laut ausgegangen fürſtlichenn landesordnung gemehs Peinlich geſtrafft werden Fol. 2. landtord.

Wan auch dieſelbige Gottesleſterunge von Jemandes gehoret vndt ſolches dem heimburgenn oder am Ruhegerichte nicht anzeigen wurde, vndt ſolches funftenn hernacher an tag keme, dieſelbigenn follenn denn Gerichts-Junkern Ides orts mit der ſtraffe, in fürſtlicher landesordnunge geſetzt verfallen ſein.

2.

Unter der Predigt.

Wir wollen Auch das Alle diejenigen ſo unter der Predigt oder Ampt uf den plätzen oder Kirchhofenn zu ſtehen, vmb die Kirche zu gehen, vnterrede oder gewefche zu haltenn oder in heufern bey dem gebranntenn Wein oder andern zechen zu fitzen pflegen, ſolches hinfurder gantzlichenn meidenn follenn, wer es aber übertreten wurde ſoll, ſo oft es von Mans oder Weibs-Persohnen geſchehen wirdt, ſo wol der wirt vmb einen gulden geſtrafft werdenn. Fol. 3.

3.

Schmewort undt Injurien.

Weil Erbare leute Alwege das lebenn vndt die Ehr gleich geachtet vndt die verletzung vndt verleumdung an Ehren hoher vndt beſchwerlicher denn leibes beſchädigung gehalten, Weil aber nach Sachſen Recht mehr nicht als Dreißig Schilling vf ſolche Ehrenſchen-

der gefatz, Vnfere Gnedige furften vndt herrenn die hertzogen zue Sachfenn folches abrogirt vndt abgethan, fo nun ein Mans oder Weibs-Perfohn ann ehrenn angetaftet, gefchmehet oder mit worten vbel gehandelt wirdt fol des Mans bufze vier gulden des Weibes bufze ein Schock Sacktrellich fein oder Auch nach verbrechung der Perfohn, Zeitt vndt Stelle zue Rechtlichen erkentnifs gestalt werden.

4.

Verlämnis, Kampffer oder Schandtmahl.

Wurde einer dem Andern ein Verlämnis, Kampffer oder Schandtmahl zuefügenn der fol dem Gerichte ein halb wehrgeldt, das findt zwölf alte Schock zu erlegenn verfallenn fein, es were denn die fache fo wichtig fol es vf rechtlich erkentnuß gestalt werden.

5.

Finger Zehen oder Zans verletzung.

So einem Ein oder mehr finger oder Zehen abgehauben Item einer oder mehr Zäne im munde ausgefchlagen oder geworffen wurden, fo fol iglicher finger, Zehen oder Zahn mit fechs Schockenn verbufset werdenn oder nach gelegenheitt der vmbftende rechtlichenn daruber erkandt werden.

6.

Straffe des Friede-Geboths.

Wurde einem ein fridegeboth angelegt vndt folches vberfchritten fo foll der fridebrecher fechs gulden zur Straffe gebenn oder folches wegen vnvermugenn mitt dem gefengnuß bufsen.

7.

Wundt oder blutrünstig gefchlagenn.

Wan einer beklagt das er einem Andern wundt vndt blutrünstig gefchlagenn, derfelbe foll dem Gerichte vier schock zur buffe gebenn.

8.

Braun, blauw gefchlagen oder gelügenstrafft.

Wan einer denn Andern braun, blauw gefchlagen oder geluegenstrafft hatt, fo foll derfelbe dem Gerichte zwei schock verfallen fein.

9.

Beschädigung in einem Tumult.

So ihr viel in einem tumult befunden vndt einer beschädiget, Aber man den thäter nicht wissen kann, so sol ein Ider dreißig Schilling Alz zwey Schock zu erlegenn schuldig sein, es könne dan einer seine Vnschult darthun geneuvtz er desselben billich.

10.

Überweisung einer thatt.

Wer sich in einer geringen sache einer thatt vberzeugenn leßt, defenn buße sol sein dreyßig Schillinge, wann er aber in einer wichtigen sache vberzeugt doppel gestrafft werden, dazu alle Unkosten abtatten.

11.

Ausforderung vndt Einlauffung.

Wan einer denn Andern auffordert derselbige soll dreyßig Schillinge vorfallen sein Welcher aber dem Andern mit gewalt in sein haufs oder hof leufft, derselbe sol vier guldenn buße vorfallen sein.

12.

Fenster ausschlagen.

Wo ferne einer dem Andern sein fenster austoffenn, ausschlagenn oder auswerffen wurde, derselbige sol die fenster hinwider gantz machenn lassenn, auch dreißig Schillinge dem Richter verfallenn sein Doch soll disfalls nach gelegenheit des frevels denn Gerichtsherren die straffe zu erhöhen oder endern vorbehalten sein.

13.

Verachtung des Gerichts Gebotts.

So oft einer des Richters oder Gerichts geboth verachtet, vndt darwider handeltt der soll dreyßig Schillinge zur straffe verfallenn sein undt nichts weniger dero ferner Anordnungen gehorsam sein.

14.

Absentes in den Ruhegerichten.

Welcher in den Ruhe-Gerichten sonderlich citirt vndt ohne sonderbare Erleubnis außsenbleibt, der sol ein guldenn verfallenn sein,

es were denn fache, das er am herrenndinft erfordert, fo fol er doch folches dem heimbürgen anmelden.

15.

Unbeschiedene Geberde Worte oder Werke.

Do auch einer oder der Annder vor Gerichte oder dem Richter mit geberden Worten oder Wercken vnbescheiden sich verhielte, denn Anderen lügen straffte oder denn Abschiedenn sich widerfätzig erzeigte, der sol gleichfalls dreyßig Schillinge verfallen sein, doch soll die ermäßigung nach gelegenheit der Perfohen vndt seins vermögens bei dem Richter beruhen.

16.

Straffe über dem Nachthüten.

Welche mit Irenn Pferdenn des Nachts im felde hütenn vndt am schadenn antroffen werdenn, vndt folches vor ein diebstal zu haltenn, der soll vier gulden zur straff verfallenn sein, darzu den schaden geltenn.

17.

Mit Buchsen schießen undt brennenden Wischen gehenn.

Welcher des Nachts im dorf eine Buchsen lohschiefst, oder mit einem brennenden Wische im Dorffe oder hofe vmbgehet, der sol vier gulden zur straffe gebenn, undt die Buchsen dem Gerichte wie dann sunften auch Alle gezuckte wehren verfallenn sein sollenn.

18.

In Schenken Kandel zerschlagen, fenster, tische, bencke vndt ofen zerschlagen.

Wer in denn schenckheusern fenster Tische Bencke, Kandel vndt Ofenn zerschlagen oder zuwerfenn wurde, der soll dieselbigen wider gantz machen vndt dem Gerichte dreißig Schillinge verfallenn sein.

19.

Wehren bei dem Wirth niederzulegen.

So jemand Fremdes oder Einheimsches eine Wehre, wie die sein mag, bey sich truge, der soll dieselbige dem wirt aufzuhebenn zustellenn, wer folches verweigern würde, sol der wehre verlustig sein, dem Gerichte dreyßig Schillinge zur Buße geben.

20.

Vnzüchtig tantzen oder Wehren daran tragen

Welcher am tantze sich vnzüchtig mit sehwenken, einlauffen, drehenn vnd Andern verhaltenn wurde, desgleichen wehren an sich tragenn vnndt die vf Erinnerung nicht ablegte, sol dem Gerichte ein gulden zur straffe verfallenn sein.

21.

Wan Frevelthatenn verschwiegen werden.

Wurden auch frevelthatenn sich begeben, wie dieselbige Namen haben mochten vnndt von den heimbürgen, schenckenn, Gerichtsdienern vndt Schützen Ides orts nicht geruhget noch angefragt, aber in zukunfft offenbar gemacht, so sollen die heimbürgen oder schenckenn, welche solches verschwiegen vnndt in gehaltenen Ruhegericht nicht angezeigt, hiedurch denn Gerichts Junckern straffe entziehenn wollen Jder vmb vier Schock der Gerichtsdienner vndt Schütze aber mit dem thurne gestrafft werdenn.

22.

Ausgesetzte Straffenn.

Ehebruch, Todtschlag vnndt Diebstahl sollen nicht in die Ruhegerichte gezogen, sondern in der Junckern Gnade undt Straffe, auch zu rechtlichen erkenntnuß ausgesetzt vndt gestalt werdenn.

Demnach gebieten wir sempliche von Wangenheim des Stammes Winterstein Allenn vndt Jdern Vnsern Vnterthanenn hiermit Ernstlichen, das sie dieser vnser Gerichts-Ordnung in Ihren Punctenn durchaus nachlebenn vnndt sich derselbigen gemehs erzeigenn, die wir auch selbstenn geburlichen haltenn wollen.

In massen dann Vnser Richter vnndt Schöppen schuldig sein sollenn ob dißer vnser ordnung festiglich zu halten vnndt fleissig vffsehenn zu habenn damit solcher stracks vnndt vnwegerlich nachgegangen werde.

Do sie auch bey einem oder mehrern nicht geburliche folge habenn könnten solches förderlicht vns anmelden, wollen wir vns gegen den Widerpennstigen mit geburlicher vnndt Ernster straffe dermassen erzeigen das Menniglichen zue spurenn das wir diese vnser Ordenunge ohne alle Zerrüttung vndt vnvorbruchlich haltenn, schützens vndt handhabenn wollen. Darnach sich Menniglich vnndt in sonderheit zu richten.

Zu Vrkunde habenn wir difse Vnfere Gerichtsordenunge fempptli-
chen mit vnnterm Angebornen Ring-Pettschaftenn betrucket vnnndt
Jder ſich mit eignen handenn Vnterſchrieben.

Gefchehenn vnnndt gebenn den Erſten Maij Anno 1608.

**Folget des Richters, der Schöppen, Gerichtsschreibers vndt
Gerichtsdieners gebühr.**

In peinlichen Sachenn ſol dem Richter von dem peinlichen Hals-
gericht zu halten Ein guldenn dem Gerichtſchreiber ein halber Gul-
den, dem Gerichtsdienner ein ortsgulden gegeben werdenn.

Von den Ruhegerichten zu halten ſol Jdes Ruhegericht denn Schöp-
pen ein halber Gulden ſempptlich gegeben werdenn. Was Schreibge-
buhr anlanget, ſolches ſol vermuge der fürſtlichenn landesordnung
entrichtet werden.

Vonn einen Jdenn gefangenen in burglichenn ſachenn ſol mann
dem Gerichtsdienner Alle nacht ein groſchen zue Sitzgeldt laut fürſtli-
cher Landesordnung zu gebenn ſchuldig ſein.

Ferner von einem tag.

Ein gulden dem Richter von hundertt guldenn zu taxiren, wann
es aber vnter hundert guldenn ein halber guldenn zu geben,

Ein guldenn denn Schöppen von 100 fl. wan es aber drunter $\frac{1}{2}$ fl.
zu geben, vnnndt ſol es derjenige der die hulfe ergehen leſt geben.

Von einer beſichtigung einer wunden denn Schöppen zehn kleine
groſchen.

Von zeugen abzuheören Jdern Schöppen zehn alte groſchen.

So wol wan ſie zur theilung erfordert werdenn.

Dem Gerichtsdienner ſechzehenn Pfennige Jdes mahl zue gebuhr
vonn ſolchen ſachenn.

Termine der Ruhegerichte 1. Walpurgis 2. Johannis Baptistae 3.
Michaelis 4. Lichtmeß.

Vnnndt ſoll difse vnfere Gerichtsordenunge Jerlichen vf die Walpur-
gis Ruhe Gerichte vor der Gemeine öffentlichenn verleſenn werdenn
Domit ſich Niemandes der Vnwifzenheitt zu entſchuldigen vnnndt ein
Jder vor ſchadenn vndt der ſtraffe zu hütenn wiſe.

Diese Gerichts-Ordnung iſt von den zehen damaligen Familienhäu-
ptern des Stammes Winterſtein

Chriſtoff von Wangenheim (III. Viertel) mp.

Hanſs Reinhartt von Wangenheim (I. Viertel) mp.

Friedrich Jobſt von Wangenheim (I. Viertel) mp.

Bernhardt von Wangenheim mein Handt (IV. Viertel)

Balthasar von Wangenheim mein Handt (IV. Viertel)

Walrab Adolph von Wangenheim zu Sonneborn (II. Viertel)

Krafft Friedrich von Wangenheim mein Handt (II. Viertel)

Bernhardt Wilhelm v. Wangenheim mein Handt (II. Viertel)

Hans Davidt v. Wangenheim (III. Viertel)

Melchior vonn Wangenheim mein Handt (III. Viertel)

unterschrieben und untersiegelt.

Von einer besondern landesherrlichen Bestätigung dieser Gerichts-Ordnung ist nirgends die Rede, wohl aber wird in derselben auf die fürstliche Landes-Ordnung hingewiesen, als deren Ausführung sie erscheint.

Wenn Herzog Ernst der Fromme im Landtags-Abschiede vom 24. Februar 1641 denen v. Wangenheim und andern zusammen geschlagenen Familien ihr *Familiar*-Gericht, wenn sie deren *leges* und Ordnung zur *Censur* einschicken, zu confirmiren verspricht, so bezieht sich dies wohl auf die autonomschen Statuten über die Verhältnisse in der Familie selbst, und nicht auf ihre in voller anerkannter Wirksamkeit stehenden Patrimonialgerichte, welche von dieser Bestimmung des Landtags-Abschieds nicht berührt wurden.

Der Gesamt-Richter wohnte nun während des 16. und 17. Jahrhunderts bald an diesem, bald an jenem Orte innerhalb der Gerichte, am meisten aber in Sonneborn oder Haina, bis anscheinend gegen das Ende des 17. Jahrhunderts ein gemeinschaftliches Gerichtshaus von Seiten der Familie in Oesterbehringen erbaut, und zur Wohnung des Gesamt-Richters und Aufbewahrung des Archivs eingerichtet und zugleich zur Abhaltung der Familien-Tage bestimmt wurde. Das Blutgericht d. h. die Gerichtsstätte mit dem Galgen verblieb in Haina.

Diese gewiss sehr zweckmässige Einrichtung fand aber bald Widerspruch und Anfechtung von Seiten einiger der Gerichtsherren, welche vielleicht auch von ihren Unterthanen und Gerichts-Eingesessnen, denen die Wege zum Gerichte nach Oesterbehringen beschwerlich fallen mochten, um eine andere, ihnen bequemere Einrichtung angegangen sein mochten, und führten nach mancherlei Streitigkeiten und Processen zu einem, unter landesherrlicher Vermittlung geschlossenen Recess vom 2. April 1742 wodurch eine Separation der bis dahin gemeinschaftlichen Gerichte eintrat. Es waren neben den Gevettern des Stammes Wangenheim und dem Cammerherrn Carl Emilius von Uechtritz, welcher damals schon seit 1738 einen Theil der Güter dieses Stammes acquirirt hatte, vom Stamme Winterstein hauptsächlich die Mitglieder des I. und des IV. Viertels welche auf diese Separation hingedrängt hatten und denen sich die Vettern vom II. und vom III. Viertel fügten.

Vermöge dieser Separation sollten
1. die 6 Walddörfer Winterstein, Sondra, Fischbach, Schönauf,

Kälberfeldt und Kalenberg, deren Eingesessne herkömmlich im Gegensatze zu den übrigen Wangenheim'schen Gerichts-Unterthanen, die vorfallenden Inquisitions-Kosten in peinlichen Fällen tragen mussten, und für welche stets ein besonderes Rügegericht in Winterstein gehalten war, einen Gerichtssprengel für sich bilden, dessen Richter von den Vettern des II. und III. Viertels gemeinschaftlich nach Stimmenmehrheit gewählt und bestellt werden sollte, und zwar so, dass das II. Viertel $\frac{1}{4}$ der Stimmen das III. Viertel aber $\frac{3}{4}$ der Stimmen, nach Masgabe des Besitzthums in Winterstein, unter seinen Mitgliedern vertheilte. Die Vettern vom I. und IV. Viertel wiesen ihre wenigen Unterthanen in den 6 Walddörfern an diese Gerichte.

2. Ein zweiter Gerichtssprengel mit einem besondern Richter wurde für die Unterthanen des II. und III. Viertels in Sonneborn, Oesterbehrringen, Hesswinkel, Wangenheim, Grossenbehrringen, Wolfsbehrringen und Reichenbach gebildet, und das Gerichtshaus zu Oesterbehrringen dafür zum Sitze der Gerichte ausersehen.
3. Einen dritten Gerichtssprengel mit besondern Richter sollten die Unterthanen des I. Viertels in Grossenbehrringen, Wolfsbehrringen, Reichenbach, Hochheim, Westhausen, Pfullendorf, Wangenheim, Sonneborn und Oesterbehrringen,
4. und gleichergestalt die Unterthanen des IV. Viertels in den eben genannten Ortschaften einen vierten Gerichtssprengel bilden, während
5. die Unterthanen des Wangenheim-Wangenheim'schen Stammes zu Wangenheim, Tüngeda, Hayna und Hochheim den fünften besondern Sprengel ausmachten.

Diese lediglich die Gerichte bezielende Separation sollte, wie noch ausdrücklich vereinbart wurde, alle übrigen gemeinschaftlichen Familien-Angelegenheiten, das Seniorats-, Patronats-, Lehns- und Erbenzins-Wesen nicht berühren und alteriren, auch sollte der Gebrauch des Gerichtshauses zu Oesterbehrringen und des dortigen Archivs für den Senior des Winterstein'schen Stammes zur Abnahme der Collectur-Rechnungen unter Zuziehung eines Bevollmächtigten von jedem Viertel, sowie zu andern Familien-Versammlungen stets gemeinsam bleiben. Auch sollten in den Unterdörfern, wo die Gerichtsherrn die Criminalkosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten hatten, diese für die Gerichtsherrn des Winterstein'schen Stammes gemeinschaftlich bleiben.

Diese Gerichts-Separation war wohl nur durch den Wunsch einiger damals wesentlich auf ihren Gütern sich aufhaltender Mitglieder der Familie, selbstständig und für sich allein als Gerichtsherrn auftreten zu können, hervorgerufen, und wurde in der Folge noch weiter ausgedehnt, indem der 1742 gebildete 2. Gerichtssprengel noch ferner zwischen den Mitgliedern des II. und III. Viertels getheilt, und davon zwei Gerichte,

welche bei
eines Rich
schaften
resp. 7 ve
mussten so
darin conc
die Gerich
die Kosten
die Untert

Ware
Ausübung
nun mehre
reits Verab
den Uebeln
erforderten
Missstände
tretene vo
Wangenh
Herren v.
Familiengü
denen das
in die Hän
Familien-V
ten, und t
doch entge
Kauf-Contr
heim-Wa
Georg Au
des Winte
den Besitz
mel'schen
sident Ad
erworben,
bundenen
sich die U
festigen m
sei, und d
chen könnt
Auf V
her die Ab
Sprache ge
bei den ze

welche beide in Sonneborn ihren Sitz hatten, abgetrennt wurden. Statt eines Richters und eines Actuars für sämtliche Wangenheim'sche Ortschaften und eines Lehnshultheissen in jedem Dorfe, fungirten nun 5 und resp. 7 verschiedene Gerichtshalter mit ihren Actuaren und in jedem Dorfe mussten so viel Lehnshultheissen angestellt werden, als Gerichtsherren darin concurrirten. Eine Einrichtung, welche aus einer Bequemlichkeit für die Gerichtsherren bald zur grössten Unbequemlichkeit für sie ausschlagen, die Kosten der Jurisdiction für sie wesentlich erhöhen musste und für die Unterthanen dieselben nicht erleichtern konnte.

Waren nun auch hinsichtlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Ausübung der Polizeigewalt innerhalb derjenigen Ortschaften, in welchen nun mehr oft viererlei Gerichte concurrirten, in dem Recess von 1742 bereits Verabredungen getroffen, welche den aus der Theilung hervorgehenden Uebelständen vorbeugen sollten, so reichten diese doch nicht aus und erforderten schon im Jahre 1751 nachträgliche neue Vereinbarungen. Die Missstände mussten aber um so fühlbarer werden, als die seitdem eingetretene vollständige Veräusserung der Familiengüter des Wangenheim-Wangenheim'schen Stammes und deren allmähliche Acquisition durch die Herren v. Uechtritz, sowie die Veräusserung des grössten Theils der Familiengüter des II. Viertels des Wintersteinschen Stammes, von denen das Ober- und Untergut Sonneborn mit allen ihren Zubehörungen in die Hände der Herren von Thümmel gekommen war, das aus dem Familien-Verbande gebliebene Bewusstsein der Zusammengehörigkeit störten, und fremde der Wangenheim'schen Familie wenn nicht feindliche, doch entgegenstehende Interessen dazwischen traten. Durch die mittelst Kauf-Contracts v. 10. März 1792 geschehene Acquisition der Wangenheim-Wangenheim'schen Güter von Seiten des Ober-Hof-Marschalls Georg August v. Wangenheim zu Hannover, welcher dem III. Viertel des Wintersteiner Stammes angehörte, waren zwar diese Güter wieder in den Besitz eines Mitglieds der Familie zurückgekehrt, und auch die v. Thümmel'schen Güter in Sonneborn hatte der damalige Justizrath später Präsident Adolf von Wangenheim zu Hannover ums Jahr 1824 wieder erworben, aber die mit der Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit verbundenen Uebelstände konnten dadurch umsoweniger geheilt werden, als sich die Ueberzeugung in der Familie immer mehr Bahn brechen und befestigen musste, dass das Institut der Patrimonial-Gerichtsbarkeit antiquirt sei, und den Ansprüchen des modernen Staatslebens nicht mehr entsprechen könnte.

Auf Veranlassung einiger jüngerer Mitglieder der Familie wurde daher die Abtretung der Gerichtsbarkeit an den Staat in der Familie zur Sprache gebracht, und fand diese Idee seit 1835 immer mehr Anklang bei den zeitigen Gerichts-Patronen, unter welchen der Ober-Marschall Ge-

org von Wangenheim zu Hannover, als Inhaber des Wangenheim-Wangenheim'schen Gerichte und Haupt-Interessent an den Gerichten des III. Viertels des Wintersteiner Stammes in Winterstein, Sonneborn und Oesterbehringen die bedeutendste Stimme geltend machen konnte. Nur der Sequester unter welchem damals die Güter des IV. Viertels wegen des über das Vermögen des Kammerherrn Ernst Wilhelm von Wangenheim ausgebrochenen Concursus standen machte Schwierigkeiten, als man mit der Herzoglichen Staats-Regierung über die Abtretung der Gerichtsbarkeit in ernsthafte Verhandlungen trat.

Da die Herzogliche Staats-Regierung mit grosser Bereitwilligkeit den Anträgen der Gerichts-Patronen entgegen kam, so kamen die Verhandlungen auch bald zu einem für beide Theile gleich vortheilhaften Abschluss, wobei die Gerichte des IV. Viertels des Winterstein'schen Stammes zu Grossenbehringen, Wolfsbehringen, Reichenbach, Wangenheim, Hochheim und Pfullendorf einstweilen noch bestehen blieben, dagegen aber alle übrigen Wangenheim'schen Gerichte zu Wangenheim, Sonneborn, Oesterbehringen und Winterstein vom 30. November 1839 an aufhörten, und mit dem 1. December 1839 ein Herzogliches Gerichtsamt Wangenheim ins Leben trat, dessen Sitz im Schlosse zu Friedrichwerth eingerichtet wurde, und welchem, neben den Herzoglichen Ortschaften Friedrichwerth mit Frankenroda und Metebach, die Wangenheim'schen Ortschaften Hochheim (zum grössern Theil), Hayna, Nordhofen, Oesterbehringen, Pfullendorf (zum Theil), Reichenbach (zum Theil), Sonneborn, Tüngeda, Wangenheim, Westhausen und Wolfsbehringen (zum Theil) beigelegt wurden, während die 6 Walddörfer Fischbach, Kahlenberg, Kälberfeld, Schönauf, Sondra und Winterstein dem aus den ehemals von Utterodt'schen Besitzungen am 1. May 1838 gebildeten Gerichtsante Thal einverleibt wurden. Mittelst Herzoglicher Verordnung vom 15. October 1839 (Nr. CCI, der Gotha'schen Gesetz-Sammlung) wurde diese neue Einrichtung publizirt, und zugleich der wesentliche Inhalt des mit der Familie Wangenheim abgeschlossenen Vertrags, als ein Normativ die bei Abtretung und resp. Uebnahme der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in Anwendung zu bringenden Grundsätze betreffend, veröffentlicht, und allen fernern Verhandlungen über die Abtretung der Gerichtsbarkeit von Seiten anderer Patrimonial-Gerichtsherrn im Herzogthume Gotha zum Grunde gelegt. Nachdem die Güter des IV. Viertels und mit ihnen die Gerichte zu Grossenbehringen in Folge des am 19. Novbr. 1844 erfolgten Ablebens des Kammerherrn Ernst Wilhelm von Wangenheim, dem III. Viertel des Winterstein'schen Stammes angestorben waren, nahmen die succedirenden Agnaten sofort auch auf die Abtretung der Behringer Gerichte Bedacht, die desfallsigen Vorbe-

reitungen
Ereignisse
eine voll
mit unter

Von
licher Bes
verbunden
Familie zu
jährlich zu
len hatten
schmerzen
eine Entsch
zweifle es

Inner
finden wir
im vollen
Schulen m
der Cantor
Sonnebor
heim'sche
schiedenen
indem dies
Zweifel st
Nachkomm
ren von G
tionen der
Patronat ü
über diese
heim erw
der Fall z
nicht aus
graf Albr
66 der er
born häng
im Lupni
der Kirche

reitungen waren aber noch im vollen Zuge, als das Jahr 1848 mit seinen Ereignissen hereinbrach, welche der Verfassung des Herzogthums Gotha eine vollkommen neue Gestalt gaben, und auch diese Patrimonial-Gerichte mit unter ihren Schutt begruben.

Von aller gerichtsherrlichen Gewalt war bis dahin als gemeinschaftlicher Besitz nur noch das Scharfrichterei-Lehen zu Hayna mit der damit verbundenen Abdeckerei übrig geblieben, und ging von den Seniores der Familie zu Lehen, während die sämtlichen Gerichts-Inhaber sich in die jährlich zu liefernden Handschuhe, Wagenfett und Rossschweife zu theilen hatten. Auch dieses Lehn ist dem Jahre 1848 zum leicht zu verschmerzenden Opfer gefallen, ob für die Rossschweife und Handschuhe eine Entschädigung durch Ablösung erfolgt ist, weiss ich nicht, ich bezweifle es aber beinahe.

Fünftes Capitel

Patronats - Verhältnisse.

Innerhalb der alten Familien-Besitzungen im Herzogthume Gotha finden wir das Wangenheim'sche Geschlecht bis auf den heutigen Tag im vollen Besitze des Patronats über sämtliche Kirchen, Pfarren und Schulen mit einziger Ausnahme der Ober-Pfarre zu Sonneborn sowie der Cantor- und Organisten-Stelle daselbst, während die Rektorstelle zu Sonneborn und die Pfarre zu Nordhofen (die Unterpfarre) Wangenheim'sche Patronatsstellen sind. Diese Patronatsrechte dürften in den verschiedenen Ortschaften zum Theil auf verschiedenen Rechtstiteln beruhen, indem dieselben innerhalb der alten Stammherrschaft Wangenheim ohne Zweifel stets in den Händen der Familie sich befanden, welche hier als Nachkommen der Fundatoren der geistlichen Güter und als weltliche Herren von Grund und Boden erscheinen, während in den aus den Villicationen der Stifter Fulda und Hersfeld erwachsenen Besitzungen, das Patronat über die geistlichen Güter wohl erst mit den Voigtei-Rechten über diese Besitzungen von jenen Stiftern durch die Herren v. Wangenheim erworben wurde, wie dies mit Haina und Grossenbehringen der Fall zu sein scheint, wogegen die Kirche zu Sonneborn, wir wissen nicht aus welchem Grunde, landgräfliches Patronat war, welches Landgraf Albrecht der Unartige erst 1306 dem Stifte Fulda schenkte (Reg. 66 der ersten Sammlung). Das uralte Patronat über die Kirche zu Sonneborn hängt vielleicht mit der Gangräflichen Gewalt, welche das Geschlecht im Lupnitz-Gau besass, und dem damit verbunden gewesenem Rechte der Kirchen-Voigtei zusammen, und würde dann jetzt wohl als das einzig